

# Allgemeine Liefer- u. Zahlungsbedingungen der Firma Ideal Fensterbau Weinstock GmbH

## 1. Anwendungsbereich

- a) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Ideal Fensterbau Weinstock GmbH (nachfolgend „Ideal“). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Ideal nicht an, es sei denn, Ideal hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Ideal in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen Ideal und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen wirksam.

## 2. Auftragsbestätigung

- a) Die Angebote von Ideal sind freibleibend. Muster, Proben, Abbildungen in Katalogen usw. sind unverbindlich. Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch Ideal zustande; dies gilt auch für abweichende und zusätzliche Vereinbarungen, für die Einbeziehung von Unterlagen des Bestellers wie z.B. Muster und Zeichnungen, bei Differenzen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung sowie hinsichtlich Erklärungen unserer Mitarbeiter und Handelsvertreter.
- b) An allen Mustern, Proben, Entwürfen, Zeichnungen u.ä. behält sich Ideal die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor Ihrer Weitergabe bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Ideal.
- c) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Ideal dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- d) Technische Verbesserungen und Änderungen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Profile, behält sich Ideal vor.

## 3. Preise

- a) Die vereinbarten Preise gelten für Lieferungen ab Werk/Lager und nur für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Maße und Ausführungen zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Soweit Änderungswünsche des Bestellers produktionstechnisch noch berücksichtigt werden können, gelten die den veränderten Maßen und Ausführungen angepassten Preise laut jeweils am Tag der Lieferung gültiger Preisliste. Gleiches gilt, wenn keine Preise vereinbart wurden.
- b) Ideal behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Energiepreiserhöhungen, Lohnerhöhungen z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen und Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

## 4. Zahlung

- a) Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei Ideal maßgebend. Zahlungen gelten erst dann als erbracht, wenn Ideal hierüber endgültig und vorbehaltlos verfügen kann.
- b) Bei Zahlung durch Bankeinzug oder bei Anlieferung gewährt Ideal 4 % Skonto, bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto, gerechnet jeweils vom Warenwert (exkl. Verpackung, Fracht etc.).
- c) Bei Überschreiten des Zahlungsziels tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein.
- d) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber zum Einzug übernommen, wobei Ideal nicht für die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung haftet. Im Fall der Annahme von Wechsel werden Diskont und anfallende Spesen berechnet; die Annahme erfolgt vorbehaltlich des Rechts, jederzeit Barzahlung gegen Rückgabe des Papiers zu verlangen. Bei Zahlungen mit Schecks kann Skonto nur abgezogen werden, wenn die Schecks fristgerecht bei Ideal eingegangen sind, bei Annahme von Wechseln wird kein Skonto gewährt.
- e) Bei Zahlungsverzug sind alle noch laufenden Rechnungen bzw. Wechselbeträge sofort zur Zahlung fällig und einklagbar. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, ist Ideal berechtigt, die gesamte Forderung ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener und noch nicht fälliger Wechsel sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem ist Ideal berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht erbracht, so ist Ideal berechtigt, vom Vertrag im Hinblick auf noch nicht ausgeführte Leistungen zurück zu treten, mit der Folge, dass alle Ansprüche des Bestellers in Bezug auf die noch nicht ausgeführten Leistungen erlöschen. In diesem Fall hat Ideal einen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar in Höhe einer Pauschale von 15% der Brutto-Auftragssumme ohne besonderen Nachweis; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt Ideal ebenso vorbehalten wie dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens. Das gleiche gilt, falls der Besteller nach Auftragsbestätigung und vor Produktionsbeginn den Vertrag kündigt oder vom Vertrag zurücktritt.
- f) Eine Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Bestellers erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf derselben Bestellung beruht; es ist der Höhe nach auf einen den Kosten der Mängelbeseitigung entsprechenden Betrag begrenzt.

## 5. Lieferung; Lieferfrist; Lieferverzug

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Leistung ab „Werk/Lager“ geschuldet. Eine Lieferung der Ware erfolgt erst ab einem Netto-Warenwert von EUR 1.600,00. In diesem Fall erfolgt die Anlieferung gegen eine pauschale Gebühr von EUR 250,00. Ab einem Netto-Warenwert von EUR 5.000,00 erfolgt die Anlieferung kostenfrei. Der Versand und die Rücksendungen erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Zur Schadensbegrenzung wird von Ideal eine Transportversicherung abgeschlossen. Soweit Ideal Versicherungsleistungen aus dem jeweiligen Schadensfall erhält, ist Ideal zur Nachlieferung in angemessener Frist bereit und es erfolgt eine Anrechnung auf den vom Besteller geschuldeten Betrag.
- b) Gestelle sind innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung für Ideal zur Abholung bereitzustellen; andernfalls werden diese in Rechnung gestellt. In diesem Fall werden keine weiteren Lieferungen mehr erbracht.
- c) Ideal liefert und leistet im Rahmen der Möglichkeiten zu den in der Auftragsbestätigung genannten Terminen. Die Lieferterminangaben sind für Ideal nicht bindend, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.
- d) Teilleistungen sind zulässig. Ideal behält sich Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % vor.
- e) Bei unverschuldeter Behinderung (z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen

und ähnlichen Hindernissen) verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. In diesem Fall ist Ideal auch berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

- f) Aus der Überschreitung der Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer Ideal zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

g) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei Ideal verwahrt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Ideal behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Kaufsache, Muster, Modelle etc.) vor. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist Ideal berechtigt, die Sache ohne Fristsetzung zurück zu nehmen. Die Zurücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich erklärt.
- b) Wird die von Ideal gelieferte Ware vom Besteller veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen und Sicherungsrechte schon jetzt vom Besteller an Ideal abgetreten, und zwar in Höhe des mit ihm für den Liefergegenstand vereinbarten Entgelts zuzüglich 10% Aufschlag. Der Besteller tritt Ideal auch die aus einer von ihm erwirkten Sicherungshypothek entstehenden Rechte im vorgenannten Umfang ab. Ideal nimmt diese Abtretungen an. Der Besteller nimmt die Zahlungen seiner Kunden in Höhe der Abtretung für Ideal in Empfang und leitet sie unverzüglich an diese weiter.
- c) Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, Ideal gegenüber alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Angaben zu machen und alle sachdienlichen Unterlagen auszuhandigen sowie dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die die Rechte von Ideal in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller Ideal unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
- d) Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübertragung, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf - außer bei Barzahlung - nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung des Bestellers entfällt bei Zahlungsverzug oder -einstellung sowie in den Fällen verminderter Kreditwürdigkeit gemäß Ziff 4 e).
- e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware wird stets für Ideal vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Ideal nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Ideal das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt im Falle der untrennbaren Vermischung mit anderen, Ideal nicht gehörenden Gegenständen.
- f) Ideal verpflichtet sich, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 7. Gewährleistung

- a) Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Produkte ist die Auftragsbestätigung.
- b) Der Besteller hat unverzüglich nach Lieferung die gelieferte Ware zu prüfen, Ideal offensichtliche Mängel oder Falschliefen schriftlich mitzuteilen und eine Überprüfung der Beanstandung zu ermöglichen. Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Lieferung bei Ideal eingegangen ist. Beanstandungen gegenüber unseren Handelsvertretern haben keine Wirkung, ebenso wenig mündliche oder telefonische Beanstandungen.
- c) Bei Lieferung von Mehrscheiben-Isolierglas gehen sämtliche, im Zusammenhang mit dem Ausglasen einer beschädigten oder beanstandeten Einheit, dem Transport, der Wiedereinglasung etc. entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- d) Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen kann der Besteller zunächst nur Nacherfüllung verlangen; zur Vornahme der Nacherfüllung ist Ideal eine Frist von zumindest 4 Wochen, gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens, einzuräumen. Ideal hat die Wahl, die mangelbehaftete Leistung nachzubessern oder bei Rückgabe des Leistungsgegenstandes Ersatz zu liefern. Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung bestehen erst nach Fehlschlagen der zweiten Nachbesserung.
- e) Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet Ideal nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf ein vorhersehbares, typischerweise eintretendes Schaden begrenzt.
- f) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Ideal gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gegen Ideal gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Buchst. d).

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist Traben-Trarbach.
- b) Soweit der Besteller Kaufmann ist, wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Traben-Trarbach vereinbart.
- c) Auch für Rechtsbeziehungen mit ausländischen Bestellern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.